

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Abfallwirtschaft und Altlastensanierung für den Bereich „Erlaubnisrecht und EDM“; Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in Teilbeschäftigung (50%)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg, Gailtal-Klinik Hermagor

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lavamünd, der Gemeinde Mölbling, der Gemeinde Dellach

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Wolfsberg

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Stadtgemeinde Radenthein

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Kärntner Opferfonds

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Änderung des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Sachsenburg

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach Unternehmen Bäder

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung Wohnanlage 9360 Friesach, Hubert-Hauser-Straße 17

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Abfallwirtschaft und Altlastensanierung für den Bereich „Erlaubnisrecht und EDM“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Fremdsprachenkenntnisse (Englisch); EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Access); hervorragende Kenntnisse im Schriftverkehr; ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Kenntnisse im Verwaltungsrecht; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Praxis im Umgang mit Parteien (Kunden); zusätzliche fachspezifische Aus- und Weiterbildungen; Praxis in der Durchführung von Behördenverfahren; Kenntnisse im Abfallwirtschaftsrecht und des Elektronischen Datenmanagements EDM iSd § 22 AWG.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz / Unterabteilung Abfallwirtschaft und Altlastensanierung beschäftigt sich u.a. mit hoheitlichen, rechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsrechts insb. des Erlaubnisrechtes und des EDM. Zur Ergänzung des Teams im Bereich "Abfallwirtschaftsrecht" wird insbesondere für das Gebiet "Erlaubnisrecht und EDM" zur Abwicklung von Behördenverfahren, Führen des EDM und der Erteilung von Rechtsauskünften eine personelle Unterstützung gesucht.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. April 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt der Fachrichtung Hochbau; gute EDV-Anwenderkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse der bautechnischen Vorschriften und den damit verbundenen Gesetzen und Normen und des Ktn. Naturschutzgesetzes; Erfahrung in der Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten; Kenntnisse in Brandschutzangelegenheiten; einschlägige Berufserfahrung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachverständigendienst für Bauwesen und Naturschutz; Erstellen von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen auf den Gebieten des Gewerbe- und Betriebsanlagenrechts (inkl. Bauübertragungsverordnung), des Bauwesens und der Gemeindeplanung, des fachlichen Natur- und Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege (Amts-sachverständigentätigkeit in Verwaltungsverfahren und Vollstreckungsangelegenheiten); Beratungstätigkeit in Fragen der Baugestaltung, Bautechnik, Bauphysik und des Brandschutzes; Bewertungen und Schätzungen (z.B. Katastrophenschäden), Vollstreckungsangelegenheiten; Evidenzhaltung der Raumordnungsinstrumente; Begutachtung und fachliche Betreuung von Projekten (im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die

österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. April 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Erste Oberärztin/Erster Oberarzt am Institut für Labordiagnostik und Mikrobiologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Operationsassistentin/Operationsassistent

Für die Gaital-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN  
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Lavamünd**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2020, Zl. 03-Ro-63-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 24. Jänner 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1153/2, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1153/2, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 30 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

4a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 996/4, KG Ettendorf, im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 128 und 996/4, KG Ettendorf, im Ausmaß von 234 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Möbling**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl. 03-Ro-79-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 20. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2019) eine Teilfläche von 36 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 74/1, KG Rastenfeld, in Grünland-Bienenhütte (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2019) eine Teilfläche von 515 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1036, KG Meiselding, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2019) eine Teilfläche von 1.600 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 214/1 und 214/2, KG Meiselding, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

4. (4/2019) eine Teilfläche von 320 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 161 und 162, KG Gunzenberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. März 2020, Zl. 03-Ro-13-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1a/2019) eine Teilfläche von 364 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 345/2, KG Draßnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1b/2019) eine Teilfläche von 162 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 22/2 und 345/2, KG Draßnitz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (4/2019) eine Teilfläche von 948 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 706/1, KG Dellach im Drautal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (8a/21019) eine Teilfläche von 1.511 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 265, 270, 275/1, KG Nörenach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(8b/2019) eine Teilfläche von 824 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 271, 272, 274, KG Nörenach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Abänderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl. 03-Ro-131-1/12-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19. September 2019, Zl.: 032-01-8517/2019, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23. Oktober 2008, Zl.: 032-01-10158/2008, in der Fassung der Verordnung vom 29. Mai 2013, Zl.: 032-01-2731/2013, betreffend die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fahrsicherheitszentrum der Fahrschule Haider“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des

Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl.: 03-Ro-131-1/4-2020 die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19. September 2019, Zl.: 032-01-10003/2019, mit der eine Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für den „Lebensmittelmarkt Hofer – Wolfsberg-Süd“ vom 19. September 2007, Zl.: 032-01-7853/2007, erlassen wird, gemäß §§ 31 a und 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl. 03-Ro-131-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19. September 2019, über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für den Umbau des Lebensmittelmarktes „Penny“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

25/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 286/79, KG Priel, im Ausmaß von 3.819 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I (§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 670 m<sup>2</sup> sowie weitere Bebauungsbedingungen laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19. September 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl. 03-Ro-131-1/9-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 14. November 2019, mit welchem die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die

Grundstücke Nr. 244/7, 244/9, 244/10, 316/8 und 316/9, KG Priel, im Gesamtausmaß von 15.386 m<sup>2</sup> (Euco-Center EKZ I)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 14. November 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl. 03Ro-91-1/19-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 26. September 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hofer KG“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

4/2019 eine Fläche von ca. 7.345 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstück Nr. 567/3, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hofer KG“ vom 26. September 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. März 2020, Zl. 03Ro-91-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 19. Dezember 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Eurospar – Radenthein“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

7a/2019 eine Teilfläche von ca. 2.437 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 486, 33/3, 34/6, 20/4, 29 und 33/4, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

7b/2019 eine Teilfläche von 3.263 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 29, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

7c/2019 eine Teilfläche von ca. 16 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 20/4 und

33/4, KG Radenthein, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7d/2019 eine Teilfläche von ca. 277 m<sup>2</sup> aus dem als Ersichtlichmachung Bundesstraße festgelegten Grundstück Nr. 770/2, KG Radenthein, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7e/2019 eine Teilfläche von ca. 48 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstücken Nr. 20/4 und 20/15, KG Radenthein, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Eurospar – Radenthein“ vom 19. Dezember 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 die Festlegung als Aufschließungsgebiet betreffend

A07/2006 Teilflächen der Grundstücke Nr. 13/75 und 13/89, KG St. Paul, im Gesamtausmaß von 272 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Kärntner Opferfonds**

Verlautbarung der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs. 5 Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz (K-SFG), LGBl. Nr. 27/1984 idF. LGBl. Nr. 73/2018:

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 9. März 2020, Zahl 02-FINA-1039/1-2020, wurde die Erklärung des Fondsgründers Land Kärnten, das Fondsvermögen für die Errichtung des Opferfonds mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1 zu widmen, angenommen.

Mildtätiger Zweck des Fonds ist die Entschädigung jener Personen, die finanzielle Ansprüche an das Land Kärnten stellen, weil ihnen in ihrer Kindheit und Jugend Gewalt in Einrichtungen des Landes Kärnten zugefügt worden ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> E b n e r

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 4. Februar 2020, Zahl: SP15-RO-450/2020 (003/2020), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg, 9751 Sachsenburg, am 20. Dezember 2019 beschlossene Änderung des Textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Sachsenburg, genehmigt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen nur den §2 Mindestgröße der Baugrundstücke.

Die Änderung des Textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.G.F.

Spittal an der Drau, am 11. März 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Stadt Villach Abteilung Finanzen und Wirtschaft Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Vergabebekanntmachung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach Unternehmen Bäder

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 600.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: 2020

Frist für die Einreichung der Angebote:

Datum: Montag, 6. April 2020, 13.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Angebote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 6. April 2020, 13.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr.: 406

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 15. Mai 2020

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: Unzulässig

Villach, am 12. März 2020

Für die Geschäftsgruppe:  
Mag. Gregor W i d m a n n

### Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Wohnanlage in 9360 Friesach, Hubert-Hauser-Straße 17, 1 Wohnhaus mit 9 Wohneinheiten thermisch zu sanieren.

EZ 1.413, Parz.Nr. 219/3, KG 74.302 Friesach

Erfüllungsort: 9360 Friesach

Erfüllungszeitraum: Sommer 2020 - ca. Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 15. April 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [evelin.wedenig@lwbk.at](mailto:evelin.wedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. März 2020

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r      Wolfgang R u s c h i t z k a

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.